

Privatabrechnung des Speziallabors – Fallstricke vermeiden

Seit der Verurteilung eines Arztes wegen Betruges im Zusammenhang mit unzulässiger Berechnung von Laborleistungen (Bundesgerichtshofsurteil vom 25. Januar 2012) ist die Abrechnung des Speziallabors in den Fokus der medialen Aufmerksamkeit geraten. Der privatärztlich tätige Allgemeinarzt hatte M-III-Laborleistungen gegen Zahlung eines reduzierten Gebührensatzes von einem Labor erbringen lassen, diese jedoch den Patienten als eigene Leistungen zum regulären Gebührensatz in Rechnung gestellt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit der Entscheidung aus dem Jahr 2012 klargestellt, dass diese, den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – insbesondere der Allgemeinen Bestimmung Nr. 3 zu Kapitel M der GOÄ (vgl. unten) – zuwiderlaufende Abrechnungspraxis als Betrug strafbar ist.

Was sagt die GOÄ zum Speziallabor?

„Bei Weiterversand von Untersuchungsmaterial durch einen Arzt an einen anderen Arzt wegen der Durchführung von Laboruntersuchungen der Abschnitte M III und/oder M IV hat die Rechnungsstellung durch den Arzt zu erfolgen, der die Laborleistung selbst erbracht hat.“ In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 4 Abs. 5 GOÄ hinzuweisen: „Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Arzt ihn darüber zu unterrichten.“

Wann kann der Arzt selbst abrechnen?

Persönliche Leistungserbringung

Die Voraussetzungen, unter denen eine Abrechnung des Speziallabors als eigene Leistung möglich ist, ergeben sich aus § 4 der GOÄ. Dort heißt es, dass der Arzt eigene Leistungen oder solche, „die unter seiner Aufsicht nach seiner fachlichen Weisung erbracht wurden“, berechnen kann. Die „fachliche Weisung“ bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass ein Arzt nur jene Tätigkeiten anordnen und überwachen kann, die er selbst fachlich beherrscht und für die er die erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Für Leistungen des Speziallabors hat die Bundesärztekammer

1996 (*Deutsches Ärzteblatt* 1996; 93(9)) und 2000 (*Deutsches Ärzteblatt* 2000; 97(30)) in einer entsprechenden Bekanntmachung die Voraussetzungen zur fachlichen Weisung definiert. Danach kann die entsprechende Befähigung durch einen der folgenden Punkte nachgewiesen werden:

- » eine im Rahmen der Weiterbildung erworbene Fachkunde,
- » eine entsprechende Zusatzbezeichnung/ Fachkunde,
- » Bestandsschutz, wenn bereits vor 1992 entsprechende Leistungen erbracht wurden.

Gebietsgrenzen

Ebenfalls zu beachten ist, dass Ärzte, die eine Gebietsbezeichnung führen, grundsätzlich in ihrer Tätigkeit auf dieses Gebiet beschränkt sind. Dies regelt Art. 34 Abs. 1 des Heilberufes-Kammergesetzes. Die Grenzen des Fachgebietes gelten selbstverständlich auch bei der Labordiagnostik und limitieren die Anzahl der infrage kommenden Parameter.

Die Definition der einzelnen Gebiete und damit auch ihrer Grenzen ergibt sich aus der gültigen Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns. Diese ist auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer einsehbar (www.blaek.de).

Qualitätssicherung

Jede Durchführung von medizinischen Laborleistungen, auch die des Praxis- und Basislabors, erfordert eine Qualitätssicherung. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus § 4a der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Je nach Methodik unterscheiden sich die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen jedoch erheblich in ihrem Umfang. Die entsprechenden Standards definiert die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiliBÄK), abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de.

Dr. Edith Begemann (BLÄK)

Anzeige

„Moderne Hypnotherapie -
der Schlüssel zur psychosomatischen Heilung?“

Vortragsveranstaltung des Zentrums für Angewandte Hypnose

Referent:

Michael Antes, Psychologischer Psychotherapeut

Termin:

Mittwoch, 23.7.2014, 19 – 20.30 Uhr,
Nußbaumstraße 14, 80336 München

Voranmeldung erwünscht unter:

06831-9865433 oder **0151-61219808**

info@hypnose-sueddeutschland.de

www.hypnose-sueddeutschland.de

2 FB-Punkte beantragt

